

# RS UVS Kärnten 1996/10/04 KUVS- 1149-1159/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1996

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "Ich erhebe Einspruch" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)